

**TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz**

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz.

**Erläuterungen:**

Die Regelung ist aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des darauf beruhenden Textilkennzeichnungsgesetzes (TextilKennzG) des Bundes notwendig.

Die bestehende Zuständigkeitsverordnung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Jahre 1974 zum Textilkennzeichnungsgesetz a.F. tritt mit Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft. Dies gilt gemäß §§ 4, 5 Abs. 2 der vorliegenden Landesverordnung nicht für Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Landesverordnung eingeleitet wurden; die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach bisher geltendem Recht.

Die bislang den Kommunen übertragene Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz a.F. soll nach der nun vorliegenden Rechtsverordnung, gemeinsam mit der neu hinzugekommenen Aufgabe der aktiven Marktüberwachung, künftig ausschließlich durch das Landesuntersuchungsamt wahrgenommen werden.